



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.245 RRB 1884/1818</b>
Titel	<b>Erneuerung v. Apothekerkonzessionen.</b>
Datum	27.09.1884
P.	990–993

[p. 990] Die Herren Apotheker F. Gamper, in Winterthur, D<sup>r</sup> Locher, Sohn, Gottl. Lavater, J. Uhlmann, Rob. Frey & Th. Küpfer, in Zürich, H. Hörler & G. Lutz, in Winterthur, S. Steinfels, in Wädensweil, W. Seiffert in Feuerthalen & die Strickler'sche Apotheke in Zürich, deren staatliche Konzessionen mit 2. April 1884 erloschen // [p. 991] waren, stellten mit Zuschrift vom 28. März d. Js. gegenüber dem regierungsräthlichen Bescheid vom 29. Dezbr. 1883 das Gesuch um die Erneuerung der Konzessionen für ihre Apotheken ohne Auflage von Konzessionsgebühren, eventuell unter Verschiebung des Bezuges der Gebühren bis auf Weiteres, und weiter eventuell unter Vorbehalt des Rückforderungsrechtes; der Regierungsrath erklärte aber durch Bescheid vom 26. April d. Js. auf dieses Gesuch nicht eintreten zu wollen.

Da nun seither die einzelnen Apotheker ein weiteres Konzessionsbegehren nicht gestellt haben & diese Angelegenheit noch der Erledigung harrt, kommt der Regierungsrath auf das eventuelle Begehren zurück, welches wörtlich lautet:

„Sollten Sie ‚Tit.‘ sich nicht entschließen können, obigem Begehren zu entsprechen, so suchen die Unterzeichneten allerdings hiemit nach um Erneuerungen ihrer Konzessionen unter Auflage der genannten Gebühr und werden solche einstweilen bezahlen, jedoch unter der ausdrücklichen Verwahrung, dieselbe wieder zurückzufordern, insofern die Bundesbehörden ihrer Anschauung betr. Zulässigkeit der Gebühr beigetreten sein werden.“

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Sanitätswesens, // [p. 992] und in  
Anwendung des § 25 des Medizinalgesetzes vom 2. Oktober 1854,  
beschließt:

I. Es werden neuerdings zum Fortbetrieb der betr. öffentlichen Apotheken die staatlichen Konzessionen auf die Dauer von 20 Jahren, vom 2. April 1884 an gerechnet, an folgende Apotheker gegen die bisherigen Konzessionsgebühren ertheilt und haben innert zehn Tagen zu bezahlen:

Herr Eduard Gamper,	in Winterthur	Fr. 600.
“ J. A. Locher, Sohn	“ Zürich	“ 700.
“ Gottlieb Lavater,	“ “	“ 700.
“ Josef Uhlmann,	“ “	“ 700.
“ Robert Frey,	“ “	“ 700.
“ Theodor Küpfer,	“ “	“ 700.
“ Heinrich Häusler,	“ Winterthur	“ 600.
“ Gottlieb Lutz,	“ “	“ 600.
“ Sal. Steinfels,	“ Wädensweil	“ 500.
“ Wilh. Seiffert,	“ Feuerthalen	“ 300.
“ C. W. Müller, Stricklersche Apotheke, in Zürich	“	“ 700.

II. Die Konzessionsurkunde ist nach erfolgter Bezahlung an die Staatskasse an jeden Apotheker zuzufertigen mit dem Vorbehalt der Rückvergütung der [betr.] Gebühr pro rata der

Dauer für den Fall, daß durch eine Gesetzesänderung oder einen Beschluß der Bundesbehörden während der Konzessionsdauer die Erhebung solcher Gebühren wegfallen würde. // [p. 993]

III. Mittheilung an jeden Apotheker, soweit es die ihm ertheilte Konzession betrifft & an die Finanzdirektion.

[*Transkript: mls/07.07.2016*]